

§ 18

(1) Die Laderäume für Akkumulatoren sind ausreichend zu entlüften und müssen von den Ausbesserungswerkstätten durch feuersichere Wände getrennt sein.

(2) Die gesamte elektrische Anlage muß explosionsicher (nach VDE 0165) angelegt sein.

(3) Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht im Laderaum ist verboten.

Reparaturen an Sammlern dürfen nur in besonderen vom Laderaum getrennten Räumen durchgeführt werden.

§ 19
Garagen

Die Bestimmungen für Ausbesserungswerkstätten gelten sinngemäß auch für Garagen.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: M a l l e r
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 821.
— Bedienung von Ölfeuerungen an Dampf-
kesselanlagen —**

Vom 29. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

(1) Neben dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten für die Bedienung ölbefeueter Dampfkessel auch die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 820 — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt — (GBl. 1952 S. 475; Ber. 730).

(2) Als Kesselwärter dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die den aufsichtführenden Stellen nachgewiesen haben, daß ihnen die einschlägigen Betriebsvorschriften für Dampfkesselanlagen bekannt und daß sie mit der Bedienung dieser Anlagen ausreichend vertraut sind.

(3) Die Kesselwärter müssen auch mit der Bedienung der vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

§ 2

(1) Befahr- und Schauöffnungen an gefüllten Ölbehältern sind so zu verschließen, daß kein Öl austreten kann.

(2) Ölstandsanzeiger, Entlüftung, Thermometer, Überlaufrohr sowie Absperrorgane sind in betriebsfähigem Zustand zu halten.

(3) Öl, das aus dem Überlaufrohr austritt, ist in einem Behälter aufzufangen und vor Entzündung zu sichern.

(4) Die zum Füllen des Ölbehälters dienenden beweglichen Leitungen sind, um Nachtropfen von Öl zu verhindern, nach Benutzung zu verschließen.

(5) Aus Behältern, Rohrleitungen usw. darf kein Leck-Öl austreten. Der Feuerraum ist ständig auf Tropfölsammlungen zu überprüfen.

(6) An den Behältern und Ölleitungen darf nicht mit offener Flamme oder glühenden Gegenständen gearbeitet werden.

§ 3

An- und Abstellen der Feuerung

(1) Vor dem Anstellen und nach dem Abstellen der Feuerung sind die Feuerzüge ausreichend zu entlüften.

(2) Beim Anfahren sind, bevor die Ölzuleitung geöffnet wird, zunächst die Verbrennungsluft und das Druckmittel (Luft od. dgl.) anzustellen.

Beim Abstellen ist umgekehrt zu verfahren.

(3) Der Handgriff der zum Zünden der Feuerung benutzten Fackeln muß mit einer Schutzvorrichtung gegen Verbrennungen versehen sein.

§ 4

Betriebliche Überwachung

(1) Vor der Feuerung dürfen keine Putzwolle oder mit Öl durchtränkten Gegenstände lagern.

(2) Werden Ölleitungen, die in der Nähe des Feuers liegen, undicht, so ist die Feuerung sofort abzustellen.

(3) Die zum Schutz der Anlage vorgesehenen Explosionsklappen müssen stets gangbar sein.

(4) Automatische Abschalt- und Regelvorrichtungen sind ständig auf ihre Betriebsfähigkeit zu überprüfen.

(5) Die Auskleidung des Feuerraumes ist zu beobachten. Zeigen sich Schäden, so sind sie sofort der für die Aufsicht verantwortlichen Person zu melden.

(6) Die Öltemperatur hinter einem Ölvorwärmer darf die zulässige Höhe nicht überschreiten.

(7) Wird eine Temperaturminderung der Ölvorwärmung oder eine schlechte Zerstäubung festgestellt, so ist die Feuerung abzustellen und gegebenenfalls der Vorwärmer auf Verschmutzung zu untersuchen.

(8) Beim Abreißen der Flamme ist die Ölzuführung sofort abzustellen; beim erneuten Anfahren ist nach § 3 Absätzen 1 und 2 zu verfahren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: M a l l e r
Staatssekretär